

Kriterium der derogatorischen Kraft des jeweils übergeordneten Rechts“¹⁴⁴².

Gstöhl erklärt, dass „das Stufenordnungsprinzip mit Bezug auf das Vorrangprinzip ... identisch (ist) mit dem Prinzip des Stufenbaus der Rechtsordnung“¹⁴⁴³. Den gleichen Weg beschreitet Winkler, der jedoch darauf hinweist, dass die „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ... vorwiegend nur an den Rahmen der Verfassung gebunden ist und dass die Verfassung nicht verpflichtet, in das Gesetz ... auch alle möglichen konkreten inhaltlichen Determinanten aufzunehmen. Darin unterscheidet sich die Liechtensteinische Verfassung wesentlich von der österreichischen, die mit ihrem auf die Spitze getriebenen Legalitätsprinzip den Rechtsstaat zum Gesetzesstaat machte“¹⁴⁴⁴.

Der Bestand einer „formelle(n) Hierarchie der Normen“¹⁴⁴⁵ unter der LV steht in der Lehre also ausser Frage – und wird durch diese (durch die LV) auch bestätigt. So wird im XI. Hauptstück der LV (mit dem Titel ‚Verfassungsgewähr‘) in Art. 114 LV angeordnet, dass „alle Gesetze, Verordnungen und statutarischen Bestimmungen, die mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, ... hiermit aufgehoben beziehungsweise unwirksam (sind)“; aufgrund von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV fallen in die Kompetenz des Staatsgerichtshofes „die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen“. Beide Regelungen setzen eine *Stufenordnung* voraus: Wenn sich „der Stufenbau der Rechtsordnung ... durch verschiedene Normebenen“ auszeichnet, die „zueinander im Verhältnis der Über- und Unterordnung“ stehen, wobei „die übergeordneten Normen ... den untergeordneten“¹⁴⁴⁶ vorgehen, dann können Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV und Art. 114 LV nicht anders verstanden werden, als dass zwischen Verfassung¹⁴⁴⁷, formellem Gesetz und Verordnung eine Abstufung besteht, die *in sich fest gefügt* ist¹⁴⁴⁸. Ob es sich bei diesem Grundsatz der

1442 Kley (Verwaltungsrecht) S. 39 unter Berufung auf Battliner (Verfassungsrecht) S. 22 und 29.

1443 Gstöhl (Ordentlicher Richter) S. 114.

1444 Winkler (Staatsverträge) S. 120.

1445 Schurti (Finanzbeschlüsse) S. 249.

1446 Schurti (Finanzbeschlüsse) S. 248.

1447 Siehe zum Begriff des ‚Verfassungsrechts im formellen und im materiellen Sinne‘ Kley (Verwaltungsrecht) S. 40f, Wille (Normenkontrolle) S. 284ff sowie Loebenstein (Besonderheiten) S. 4f.

1448 Im gleichen Sinne wohl Steger (Landtag) S. 76: „Die Verfassungsgesetzgebung hat eine erhöhte formelle Gesetzeskraft, indem das Verfassungsrecht nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung abgeändert werden kann“ oder Kley (Landesbericht) S. 15 in Bezug auf die Art. 24 bis 26 StGHG: „Das Verfahren will das objektive Recht durchsetzen und im